



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 7. Dezember 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom ^{28. Mai 1870} ~~28. April 1903~~ setze ich den Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten für die bevorstehenden Reichstagsneuwahlen zu beginnen hat,
auf Donnerstag, den 14. Dezember d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 30. November 1911.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Die öffentliche Auslegung der Wählerlisten hat bestimmt
Donnerstag, den 14. d. Mts.

zu beginnen, nachdem gemäß § 2 des Wahlreglements von den Gemeinde- und den Gutsvorständen vorher, also spätestens am 13. d. Mts., der Tag, an dem die Auslegung beginnt, unter Hinweis auf § 3 des Reglements, sowie das Lokal, in dem sie stattfinden wird, bekannt gemacht worden sind. In der Bekanntmachung ist auch auf die Zulässigkeit von Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen hinzuweisen.

Die nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. November 1911 aufgestellten Wählerlisten sind mit dem Datum der Aufstellung zu versehen und, wie folgt, zu vollziehen:

Ort, — z. B. Kiegersdorf — den Dezember 1911.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

— Unterschrift —

Am 15. d. Mts. haben mir alle Gemeinde- und Gutsvorstände anzuzeigen, daß die Auslegung der Wählerlisten und die Bekanntmachung darüber, wie vorgeschrieben, erfolgt sind.

Die Auslegung der Wählerlisten hat 8 Tage lang, also bis zum 21. d. Mts. einschließlich, stattzufinden. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten sind innerhalb 8 Tagen, vom Beginne der Auslegung an gerechnet, bei dem Gemeinde-Guts-Vorstande unter Beibringung von Beweismitteln schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn die Mängel nicht sofort für begründet erachtet und behoben werden, in den Landgemeinden und den Gutsbezirken durch mich, in den Städten durch den Magistrat. Da die Entscheidung längstens innerhalb 3 Wochen vom Beginne der Listenauslegung an erfolgen muß, so sind mir bei eintretenden Fällen alle auf die erhobenen Einwendungen bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.

Im Uebrigen bleibt zu beachten, daß im Falle einer Berichtigung der Wählerlisten die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Listen unter Angabe des Datums kurz zu ver-

merken und etwaige Belegstücke dem Hauptexemplare der Wählerliste beizufügen sind. Nachtragungen sind am Schlusse unter dem Vollziehungsvermerke des Gemeinde-Guts-Vorstandes zu bewirken, wie es in dem Formular zur Wählerliste auf Seite 284 des Bundesgesetzblattes für 1870 ersichtlich gemacht ist.

Am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung der Wählerlisten, mithin am 4. Januar 1912, ist die Wählerliste abzuschließen und das Hauptexemplar mit folgendem Vermerk:

Abgeschlossen — Ort —, den 4. Januar 1912.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

— Unterschrift —,

das zweite Exemplar aber mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.

— Ort —, den 4. Januar 1912.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

— Unterschrift und Dienstiegel. —

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

Den Ortsbehörden und den Gemeindefchreibern wird die pünktliche und sorgsame Befolgung dieser Verfügung streng zur Pflicht gemacht.

Ueber das weitere Verfahren mit den Wählerlisten und über die Wahlbezirke u. s. w. wird später besondere Verfügung ergehen.

Sämtliche Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises haben mir bis zum 5. Januar 1912 die Gesamtzahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wähler anzuzeigen, damit danach die Zahl der **Wahlzettelumschläge** bemessen werden kann.

Wegen der Einsichtnahme der Wählerlisten verweise ich auch auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. November d. Js.

Neustadt, den 6. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 541. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. November d. Js. dem Pfarrer Jaschik in Schmitsch den Königlichen Kronenorden III. Klasse, dem Pfarrer Pietryga in Schreibersdorf den Roten Adlerorden IV. Klasse und dem Kuratus Wittner in Rohlsdorf den Roten Adlerorden IV. Klasse

zu verleihen geruht.

Neustadt, den 6. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Ich bestimme aufgrund § 105e der Gewerbeordnung und Ziffer 136d der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Opperln folgendes:

Am **Sonntag, den 31. Dezember 1911**, darf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Papierhandel und der Gewerbebetrieb in diesen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends, jedoch nicht über die Gesamtdauer von 10 Stunden stattfinden.

Opperln, den 2. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

Nr. 542. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat zur Behinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche den wechselseitigen Verkehr mit Rindviehgespannen, die Einfuhr von tierischem Dünger, tierischer Jauche auf in Oesterreich gelegene Ackerstücke und die Einfuhr von Milch, Käse, Butter, lebende und ungerupfte tote Geflügel, Eiern und dergl. verboten.

Vorstehendes ist in den Grenzorten auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen.

Neustadt, den 29. November 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 543. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Neustadt erloschen ist, treten die deshalb angeordneten Absperrungsmaßnahmen — landspolizeiliche Anordnung vom 7. November 1911 — Kreisblatt Seite 519/520 für 1911 — vom 4. d. Mts. an außer Wirksamkeit.

Die Stadt Neustadt tritt von demselben Tage an in den aus dem gesamten Kreis Neustadt gebildeten Beobachtungsbezirk über.

Neustadt, den 1. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 544. Im Verlage von Eduard Kummer, Leipzig, ist das vom Stadt-Turn- und Spiel-Spektator Gerste in 5. Auflage neu herausgegebene Buch: „Deutschlands spielende Jugend“, eine Sammlung beliebter Jugend-, Turn-, Volks- und Gesellschaftsspiele, erschienen. Der Preis des Buches beträgt 8 Mk., gebunden 9 Mk.

Ich mache auf dieses für Schulen, Fortbildungsschulen und -Heime, Spiel- und Turnvereine geeignete Buch empfehlend aufmerksam.

Neustadt, den 2. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 545. In der Gemeinde Schelitz und in der Stadt Oberglogau ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. In der Gemeinde Riegersdorf ist die Maul- und Klauenseuche in zwei weiteren Gehöften aufgetreten. Es wird daher zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. Sperrbezirke.

1. Für die verseuchten Ortschaften.

§ 1. In der Gemeinde Schelitz, in der Gemeinde Riegersdorf, im Nieder- und Mitteldorfe bis aufwärts zu der das Dorf von Norden nach Süden schneidenden Chaussee, dem Schäferhof des Gutsbezirks Schloß Oberglogau und in der Stadt Oberglogau in folgendem Ortsteile: die Bahnhofstraße von dem nach dem Bahnhofs abweigenden Promenadenwege bis zur Cosel'er Straße, die obere und untere Wallstraße vom Hause des Baumeisters Vimprecht bis zur Fischergasse, die Fischergasse, der Verbindungsweg zwischen der Krappitzer Straße (Schattka's Gasthaus) und Rosnochau'er Chaussee (Nichter's Gasthaus) und die Rosnochau'er Chaussee bis zur Bahnhofstraße unterliegen sämtliche Wiederfäuer und Schweine der Stallsperr

Für das Klauenvieh aus den **Seuchengehöften** ist die **Stallsperr** solange aufrecht zu erhalten, bis die Abheilung festgestellt, die Desinfektion erfolgt und freistierärztlich abgenommen und die vierzehntägige Schutzfrist nach **Abheilung des letzten Krankheitsfalles** abgelaufen ist. Für das Vieh aus den **unverseuchten** Gehöften kann die Stallsperr aufgehoben werden, sobald in **sämtlichen** verseuchten Gehöften der Ortschaft die Abheilung festgestellt und die Desinfektion freistierärztlich abgenommen ist.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Orten bezw. Ortsteilen sind die Hunde festzulegen. In den **verseuchten** Gehöften und deren von der **Polizeibehörde** näher zu **bezeichnenden** Umgebung ist das Geflügel mit Ausnahme der Tauben so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. Die Einfuhr von Klauenvieh in die im § 1 bezeichneten Ortschaften bezw. Ortsteile ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Zum Zwecke **sofortiger Abschachtung** kann die Einfuhr von Klauenvieh vom **Landrat** unter der Bedingung genehmigt werden, daß das Schlachtvieh auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt wird. Im letzteren Falle sind die Tiere von der Entladestelle bis zum Gehöft des Einführenden auf Wagen zu fahren.

Das Durchtreiben oder die Durchfuhr von Klauenvieh auf Wagen (abgesehen von Eisenbahnwagen) durch die Sperrbezirke ist verboten.

§ 4. Die Ausfuhr **schlachtreifen** Klauenviehs aus den **unverseuchten** Gehöften des Sperrbezirks (§ 1) zum Zwecke der **sofortigen Abschachtung** ist nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn es sich um tatsächlich **schlachtreifes** Vieh handelt, und wenn für die Ausfuhr ein sehr dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei der Ausfuhr müssen die Tiere **zu Wagen** transportiert werden:

1. nach benachbarten Orten,
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt

- a) daß die Polizeibehörde des Schlachttortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,
- b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Genehmigung außer der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigungen, auch die an die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes ergehenden haben telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und müssen den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere sowie die Waggonnummer enthalten.

Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrgebieten oder Beobachtungsbezirken befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen.

Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

Soweit bei der Entladung des Viehs eine amtstierärztliche Untersuchung stattfindet, hat der Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes oder von dem beamteten Tierarzt angemeldet ist, zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transportes zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Wird Sperrvieh oder Beobachtungsvieh auf einem Schlacht- oder Viehhof entladen, so greift die Vorschrift über die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde durch den Tierarzt nicht Platz.

§ 5. Das Verladen von Vieh auf den Bahnstationen der verseuchten Orte ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

§ 6. An allen Eingängen zu dem Sperrgebiet (§ 1) sind an einer in die Augen fallenden Stelle Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „**Maus- und Klauenseuche. Sperrgebiet**“ anzubringen.

§ 7. In den gesperrten Orten bezw. Ortsteilen ist die Abhaltung von Klauenviehmärkten — soweit diese nicht schon durch die landespolizeiliche Anordnung vom 19. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 246) verboten sind — untersagt.

2. Für die verseuchten Gehöfte

gelten außer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 noch folgende Vorschriften:

§ 8. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 9. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 10. Aus dem Seuchengehöft dürfen Milch und Molkeeritstände nur nach vorheriger Abkochung oder Erhitzung bis auf 85° C abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 11. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 12. Die Ausfuhr von tierischem Dünger, Raubfutter und Stroh aus den Seuchengehöften ist verboten.

Der Dünger darf erst drei Wochen nach Abnahme der Desinfektion ausgeführt werden. Bis dahin ist der Dünger auf den verseuchten Gehöften nach Anordnung des beamteten Tierarztes oder Gendarmen zu packen.

Die Häute von gefallenem oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht ihre direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

§ 13. Personen, die in den Seuchestallungen Dienste geleistet oder diese betreten haben, dürfen das Gehöft nur nach vorheriger Reinigung ihrer Schuhe und Kleider verlassen.

§ 14. An den Eingängen zu den Seuchengehöften sind in augenfälliger und haltbarer Weise Tafeln mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“ anzubringen.

B. Beobachtungsbezirk.

§ 15. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

sämtliche Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirke mit den dazu gehörenden Vorwerken, Kolonien, Ausbauten u. s. w., insoweit sie nicht gesperrt sind.

Aus diesem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Ich habe die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere, sowie der Nummer des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausfuhr-genehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

An einem später noch zu bezeichnenden Tage jeder Woche finden die Untersuchungen des auszuführenden Klauenviehes durch den Kreistierarzt für die Viehbesitzer gebührenfrei statt. An den übrigen Tagen können zu den Untersuchungen auch die von mir durch Veröffentlichung im Kreisblatte besonders namhaft gemachten Privattierärzte zugezogen werden. Wegen der Höhe der den Tierärzten für die Untersuchungen an den nichtgebührenfreien Tagen zustehenden Vergütungen verweise ich auf den Gebührentarif vom 21. Juli 1911 (Amtsblatt Seite 292).

Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete zu **Auk-** und **Zuchtzwecken** ist nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten und unter der Bedingung gestattet, daß der **gesamte Bestand** innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden wird, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Empfangsort 14 Tage in einem abgesonderten Stallraum unter Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Bei der Ausfuhr sind die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 bis 7 zu beachten.

§ 16. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirkes** darf durch den **Beobachtungsbezirk** nur auf **Wagen** durchgeführt werden.

§ 17. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 16 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 15 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 18. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Juni 1911, betreffend Abgabe von Magermilch aus Sammelmolkereien (Amtsblatt Seite 247), werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66, 67 des Reichs- Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Neustadt, den 4. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
von Holtz.

Mr. 546. Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Broschütz und Kramelan ist erloschen. Die wegen dieser Gemeinden angeordneten Abperrungsmaßnahmen (landespolizeiliche Anordnungen vom 31. Oktober d. J. — Kreisblatt Stück 45 Seite 506/507 — und vom 14. v. Mts. — Kreisblatt Stück 47 Seite 529/530 —) treten mit dem heutigen Tage außer Wirksamkeit.

Beide Gemeindebezirke treten von heute an in den für den gesamten Kreis Neustadt gebildeten Beobachtungsbezirk über.

Neustadt, den 5. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
von Holtz.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der auf den 13. d. Mts. fallende Kindvieh- und Pferdemarkt aufgehoben.

Der Krammarkt wird stattfinden.

Krappitz, den 2. Dezember 1911.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die wöchentlichen Schwarzviehmärkte hierselbst sind bis auf Weiteres aufgehoben.

Ober-Glogau, den 27. November 1911. **Die Polizei-Verwaltung.** Freyhube.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter dem Kindviehbestande der Branereibesitzer Gebr. Werle hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ober-Glogau, den 30. November 1911.

Die Polizei-Verwaltung. Freyhube.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm	Neustadt O.-S., den 5. Dezember 1911.						Oberglogau, den 1. Dezember 1911.						Bütz., den 2. Dezember 1911.					
		gut		mittel		gering		höchster Preis		Mittel. Preis		niedr. Preis		höchster Preis		Mittel. Preis		niedr. Preis	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Weizen	20	00	18	80	18	30	20	00	19	80	19	60	20	00	19	90	19	70
2	Broggen	17	80	16	80	16	30	17	80	17	60	17	50	17	80	17	60	17	40
3	Gerste	20	60	19	10	18	30	20	80	20	40	20	00	20	40	20	20	19	90
4	Hafer	17	20	15	90	15	20	17	20	17	00	16	90	17	50	17	30	17	20
5	Erbsen	28	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	7	20	—	—	—	—	6	40	6	30	6	20	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	4	80	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	10	00	—	—	—	—	11	00	10	50	10	00	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	90	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Worladungssturenden

sind zu haben in der
Kreisblatt-Druckerei

Fahrplan

der

Meisser Kreisbahn.

Gültig vom Tage der Betriebseröffnung.

Strecke Meisse — Steinau.

21	23	25	Ent- fernung km	Zug Nr.	Stationen.	Zug Nr.	22	24	26
Werktags 2.—4., Sonn- und Festtags 2.—3. Klasse.							Werktags 2.—4., Sonn- und Festtags 2.—3. Klasse.		
535	1125	645	—	ab	Meisse Stadt	an	752	210	906
538	1128	648	1	an	Meisse Abhf.	ab	748	206	903
539	1129	649	—	ab		an	747	205	902
545	1134	654	3	↕	Neuland	↕	743	201	858
553	1142	702	6	↕	Heidan	↕	734	152	849
602	1151	711	9	↕	Deutsch Ramitz	↕	727	145	841
612	1201	721	12	↕	Oppersdo.f	↕	718	136	831
624	1213	733	17	↕	Brochendorf	↕	707	125	820
634	*1223	*743	20	↕	Steinsdorf	↕	*655	*118	*808
638	1228	747	21	an	Steinau D.-Schl.	ab	652	110	805

* bedeutet, daß die Züge nur nach Bedarf halten.

Die Zeiten von 600 abends bis 559 morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Betriebs-Abteilung Breslau der Ges. m. b. H. Lenz & Co., Berlin.

Königliche Oberförsterei Schelitz.

Holzverkauf

Mittwoch den 13. Dezember 1911
vormittags 10 Uhr im Mille'schen Gasthause
Schelitz.

Schutzbezirke: Kl. Strehlitz, Kopaline, Sedschütz,
Jägerhaus I und II, Rehlfeld und Pichob.
Ausschlagsschläge aus den Fagen: 3, 44, 79B,
111b, 116b, 164, 165a, 170A B, 223b:
4 fm Eichen, 48 fm Birken, 3540 fm Kiefern,
1 fm Fichten, 378 rm Kiefer-Nußscheit,
unter Böttcherholz, gespalten, und 33 rm
Kiefern-Nußscheit.

Hierauf Brennholz nach Vorrat und Begehr.

Die II. diesjährige

Holzauktion von Laubholz in Losen

findet am Donnerstag den 14. d. Mts. statt.
Sammelplatz im Walde. Beginn früh 9 Uhr.

Königl. Domäne Wackenau,

Kreis Neustadt O.-S.

Gutsverwaltung.

Gemeindeversammlungsprotokolle

sind vorrälig in der

Reisblatt-Druckerei.

Materialienlieferung.

Zur Vergebung der Lieferung der zur Unterhaltung der Kreischauffeen für das Jahr 1912 erforderlichen **Materialien** findet der Submissionstermin am

**Sonnabend, den 16. Dezember 1911,
vormittags 10 Uhr**

in meinem Geschäftszimmer im **Kreishaus** zu **Meiße** statt. Verslossene Offerten, eventuell unter Beifügung einer Probe, sind bis zum angegebenen Termin an mich einzusenden. Spezielles Verzeichnis der Materialien ist durch die **Chauffeewärter** und durch mich zu beziehen.

Meiße, den 4. Dezember 1911.

Der Kreisbaumeister.

gez. R. Faerber.

Lehrer = Gehaltsquittungen

sind zu haben in der
Druckerei des Neustädter Kreisblattes.

Die bevorzugteste Milchentrabmungsmaschine

ist heute

Titania

die Königin der
Milchschleudern.

Auf der ganzen Welt
verbreitet steht sie
unübertroffen

da in Konstruktion,

Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit.

Man verlange sofort Druckfachen gratis.

Märkische Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“,
Frankfurt a. D., F. 149.

Schwestergesellschaften in Oesterreich, Frankreich und England.

Vertreter in Boborschan D.-S.: F. Kaula.

